

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) beantragt die Entrohrung und Teilverlegung des Gewässers Nr. 1.27 des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau von Station 0+000 bis 0+138.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 23. Februar 2015
Az.: 651-41/091-11

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Anja Kühl